

## Tourismusgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 20. April 2012

### Art. 13 *Abgabepflicht* *a. Grundsatz*

<sup>1</sup> Eine Tourismusabgabe haben natürliche und juristische Personen zu entrichten, welche folgende Betriebe führen oder Übernachtungsmöglichkeiten anbieten:

.....

- e. Restaurations- und Cafébetriebe, Pubs und Bars;
- f. Lokale wie Dancings, Cabarets, Discos, ~~Pubs, Bars~~ und dergleichen;

.....

### Art. 15 *Berechnungsgrundlage Unterkunft und Restaurationsbetriebe*

<sup>2</sup> Für Hotel-, Restaurations- und Cafébetriebe, Pubs und Bars und für Lokale wie Dancings, Cabarets, Discos, ~~Pubs, Bars~~ und dergleichen wird jährlich eine Pauschale auf Grundlage der Sitzplätze erhoben.

<sup>4</sup> Die Eigentümer und Eigentümerinnen von Zweitwohnungen, Ferienhäusern oder Ferienwohnungen sowie die Dauermieter und Dauermieterinnen, die einen Mietvertrag von mindestens zwölf Monaten Dauer abgeschlossen haben, bezahlen eine Jahrespauschale; als Stichtag gilt der 1. Januar des Kalenderjahres. Die Jahrespauschale wird nur einmal entrichtet; im Falle einer Dauervermietung ist diese vom Dauermieter oder der Dauermieterin geschuldet.

.....

### Art. 28 *Wirkungsprüfung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat überprüft spätestens vier Jahre nach der Einführung der Tourismusabgaben deren Erhebung und deren Verwendung und erstattet darüber dem Kantonsrat Bericht.

<sup>2</sup> Die Höhe der Tourismusabgaben gemäss Art. 3 ff. der Tourismusverordnung vom ...<sup>1</sup>; dürfen erst nach Vorliegen des Wirkungsberichts angepasst werden.

**Art. ~~28~~29** *Aufhebung bisherigen Rechts*

**Art. ~~29~~30** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> GDB 971.31